

Satzung der Bayerischen Landesärztekammer

Der 59. Bayerische Ärztetag hat am 23. April 2005 folgende Änderungen der „Satzung der Bayerischen Landesärztekammer“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2001, zuletzt geändert am 10. Oktober 2004 (*Bayerisches Ärzteblatt* 12/2004, Seite 778 f.), beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz hat mit Bescheid vom 2. Mai 2005, Nr.: 321/8507-2/103/04, die Änderungen genehmigt.

I.

Die Satzung der Bayerischen Landesärztekammer, zuletzt geändert am 10. Oktober 2004 (*Bayerisches Ärzteblatt* 12/2004, Seite 778 f.), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird das Zahlwort „zwölf“ durch das Zahlwort „sechs“ ersetzt.
2. a) In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Stimmen“ die Worte „aus der

Mitte der Mitglieder der ärztlichen Kreisverbände“ eingefügt.

- b) In § 9 Abs. 2 wird nach dem Wort „Die“ das Wort „zwölf“ gestrichen.

3. § 12 erhält folgende Fassung:

„(1) Zu Beginn ihrer Wahlperiode wählt die Vollversammlung einen Finanzausschuss und einen Hilfsausschuss aus der Mitte der Delegierten.

(2) Daneben können weitere Ausschüsse von der Vollversammlung themen- und anlassbezogen bestimmt und mit Aufgaben betraut werden; sie sind der Vollversammlung zur Rechenschaft verpflichtet. Für die Wahl der Mitglieder dieser Ausschüsse gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Den Ausschüssen steht im Rahmen ihres Auftrages das Recht zu, dem Vorstand Vorschläge zu unterbreiten.“

II.

1. Diese Änderungen der Satzung treten am 1. Juli 2005 in Kraft.

2. § 8 Abs. 1 Satz 1 und § 9 der Satzung in der Fassung der Nummern I. 1. und 2. gelten erstmals für die Wahl im Jahre 2008.

III.

Der Präsident wird ermächtigt, die Satzung neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 23. April 2005



Dr. med. Klaus Ottmann
Vizepräsident

Ausgefertigt, München, den 11. Mai 2005



Dr. med. H. Hellmut Koch
Präsident

Vollzug des Berufsbildungsgesetzes (BBiG)

Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf der Arzthelferin/des Arzthelfers

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 16. März 2005 erlässt die Bayerische Landesärztekammer als zuständige Stelle gemäß §§ 47 Abs. 1 Satz 1, 71 Abs. 6 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I Seite 931) mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz folgende Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf der Arzthelferin/des Arzthelfers vom 20. No-

vember 1987 (*Bayerisches Ärzteblatt* 4/1988, Seite 143) in der Fassung der Änderung vom 4. März 1996 (*Bayerisches Ärzteblatt* 4/1996, Seite 169):

§ 1

§ 23 Abs. 2, 4. Spiegelstrich wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „das Gesamtergebnis der Prüfung“ werden die Worte „und die Ergebnisse in den einzelnen Prüfungsfächern“ angefügt.

§ 2

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung im *Bayerischen Ärzteblatt* in Kraft.

München, den 10. Mai 2005



Dr. med. H. Hellmut Koch
Präsident